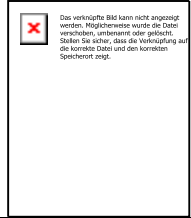


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3875/19-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

24.06.2019

Betr.: Bildung des Kreisausschusses des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 14 Kreistagsabgeordneten.
2. Die Landrätin führt den Vorsitz des Kreisausschusses.
3. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter für den Kreisausschuss:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, 3. Juni 2019

Wehlan

Sachverhalt:

§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 S.1 BbgKVerf enthält die Verpflichtung für den Kreistag, einen Kreisausschuss zu bilden.

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Kreistag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Mitglied des Kreisausschusses sind, durch Beschluss festzulegen sowie nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen.

Die Landrätin gehört gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an und bedarf keiner Bestellung durch den Kreistag.

Die Sitzverteilung der Kreistagsabgeordneten erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 BbgKVerf nach dem Verfahren Hare/Niemeyer aufgrund der Vorschläge der Fraktionen. Sofern der Kreistag nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt, sind ausschließlich die Fraktionen vorschlagsberechtigt.

Im Ergebnis der o.g. Sitzverteilung haben die Fraktionen folgenden Anspruch:

Fraktion	... Sitze
Fraktion	Sitze
Fraktion	Sitze
Fraktion	Sitze
Fraktion	Sitze

Über die Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Kreisausschusses entscheidet der Kreistag gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf in einem offenen Wahlbeschluss, wobei er an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.

Gemäß § 41 Abs. 3 BbgKVerf können die Fraktionen auch mehrere Stellvertreterinnen/ Stellvertreter für ihre Mitglieder im Kreisausschuss benennen. Jede von der Fraktion benannte Stellvertretung kann dann jedes durch ihn benannte Mitglied vertreten.

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf wird die/ der Vorsitzende durch die Mitglieder des Kreisausschusses aus ihrer Mitte gewählt, sofern nicht der Kreistag in seiner ersten Sitzung beschließt, dass die Landrätin den Vorsitz führt. Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dass die Landrätin auch weiterhin den Vorsitz im Kreisausschuss wahrnehmen soll.

Die Landrätin ist nicht gehindert, an dem Beschluss zu Punkt 2 mitzuwirken (§ 53 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 BbgKVerf).

Sollte der Kreistag dem Vorschlag unter Beschlussvorschlag 2 nicht folgen, so wählt der Kreisausschuss in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzende/n. In diesem Fall würden zusätzlich jährlich finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von 9.000 € nach der derzeit geltenden Entschädigungssatzung pro Jahr entstehen.